Änderung der kommunalverfassungs- und wahlrechtlichen Vorschriften

Stand 10. Juni 2011

wesentliche Änderungen

- Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf das Amt
  - § 5 Amtsordnung erhält einen Katalog mit 16 Punkten
- Neben den Kassengeschäften / der Finanzbuchhaltung auch für die Rücklagenverwaltung zuständig (Amt)
- Initiativrecht des Amtes für TOP der Gemeinde
- Möglichkeit, die Bestellung des LVB zu widerrufen (strittig ist noch der einstweilige Ruhestand / Amtsdirektor)
- usw.

weitere Änderungen

wesentliche Änderungen

Zusammensetzung des Amtsausschusses

- Appen = Bürgermeister + 2 weitere Mitglieder
- Groß Nordende = Bürgermeisterin
- Heidgraben = Bürgermeister + 1 weiteres Mitglied
- Heist = Bürgermeister + 1 weiteres Mitglied
- Holm = Bürgermeister + 2 weitere Mitglieder
- Moorrege = Bürgermeister + 2 weitere Mitglieder
- Neuendeich = Bürgermeisterin
- Gesamt = ~~23~~ 15 Mitglieder

wesentliche Änderungen

Stimmengewichtung im Amtsausschuss

Die Gemeinden haben pro angefangene 250 Einwohner jeweils eine Stimme im Amtsausschuss. Die Stimmen werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Gemeinde verteilt. Rechnerisch verbleibende Stimmreste werden dem BGM zugeschlagen.

Appen = 4.941 EW = 20 Stimmen = 2 x 6 Stimmen / BGM 8 Stimmen
Groß Nordende = 697 EW = 3 Stimmen = BGM 3 Stimmen
Heidgraben = 2.446 EW = 10 Stimmen = 1 x 5 Stimmen / BGM 5 Stimmen
Heist = 2.826 EW = 12 Stimmen = 1 x 6 Stimmen / BGM 6 Stimmen
Holm = 3.096 EW = 13 Stimmen = 2 x 4 Stimmen / BGM 5 Stimmen
Moorrege = 4.141 EW = 17 Stimmen = 2 x 5 Stimmen / BGM 7 Stimmen
Neuendeich = 537 EW = 3 Stimmen = BGM 3 Stimmen

Gesamtanzahl der Stimmen = ~~23~~ 78

wesentliche Änderungen

Sowohl für die Gemeinden als auch für das Amt entfällt die Möglichkeit, Ausschüsse per Hauptsatzung als nichtöffentlich einzustufen.

Jeder Ausschuss tagt dann grundsätzlich öffentlich!

Im Einzelfall ist die Nichtöffentlichkeit zu einzelnen Punkten in der jeweiligen Sitzung per Beschluss herbeizuführen!

§ 35 GO: „Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden;
ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden

wesentliche Änderungen

Die Teilnahme am nichtöffentlichen Teil des Amtsausschusses

ist dann nur noch für Amtsausschussmitglieder (Verwaltung) möglich.

wesentliche Änderungen

Für ehrenamtlich geführte Ämter entfällt die Pflicht, vorbereitende Ausschüsse (Personal- und Finanzausschuss) einzurichten.
(Hauptamtlich geführte Ämter sind weiterhin verpflichtet, einen Hauptausschuss einzurichten).

wesentliche Änderungen

Die Regelungen über

- Unterrichtung der Einwohner
- Einwohnerversammlung
- Einwohnerfragestunde
- Einwohnerantrag

sind in einer eigenständigen Satzung zu regeln!

Nicht mehr in der Hauptsatzung!

Diese Satzung muss spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes verabschiedet werden!

Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrags wechselt von der Kommunalaufsicht zur Gemeindevertretung!

wesentliche Änderungen

Die Regelungen über sonstige Beiräte werden gestrichen
(z.B. Seniorenbeirat).
Hier ist die Gemeinde künftig freier in ihren Entscheidungen
und detaillierten Regelungen dazu.

Auch die Regelungen über die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen werden vereinfacht. Es steht der Gemeinde aber weiterhin frei, z.B. ein Kinder- und Jugendparlament einzurichten.

wesentliche Änderungen

Amtsangehörige Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern
(Appen und Moorrege)
bekommen (wieder) das Recht, einen hauptamtlichen BGM zu wählen.

Dieser würde dann nach A 12 / A 13 besoldet werden.

Die Wahl erfolgt nach öffentlicher Ausschreibung durch die GV!

Gleiche Rechte und Pflichten wie der ehrenamtliche BGM.

Die Kompetenzen des Amtes (Weisungsangelegenheiten) werden
nicht berührt.

wesentliche Änderungen

Reduzierung der Anzahl der Gemeindevertreter

• Appen = 13	7 unmittelbar + 6 Liste
• Groß Nordende = 7	4 unmittelbar + 3 Liste
• Heidgraben = 13	7 unmittelbar + 6 Liste
• Heist = 13	7 unmittelbar + 6 Liste
• Holm = 13	7 unmittelbar + 6 Liste
• Moorrege = 13	7 unmittelbar + 6 Liste
• Neuendeich = 7	4 unmittelbar + 3 Liste

wesentliche Änderungen

Sitzverteilung und Wahlverfahren

- bisher nach D´Hondt
- Teilung durch 1, 2, 3, usw.
- künftig nach Sainte-Lague / Schepers
- Teilung durch 0,5 / 1,5 / 2,5 usw.

wesentliche Änderungen

Fraktionen

- BISHER:
- Wer auf Vorschlag derselben Partei oder Wählergruppe gewählt ist, bildet eine Fraktion
- Austritt aus der Partei oder Wählergruppe = Ausscheiden aus der Fraktion
- NEU:
- Zusammenschluss der Fraktion durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vors.
- Unabhängig von Zugehörigkeit zur Partei oder Wählergruppe!
- Neufassung der Geschäftsordnungen der Fraktionen notwendig

wesentliche Änderungen

Gemeinden bis 5.000 Einwohner bilden künftig einen Wahlkreis

Unter Berücksichtigung der möglichen Zahlen des Zensus:

Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Moorrege bildet

einen Wahlkreis.

Für Appen besteht noch die Chance, dass es drei Wahlkreise werden.

Abhängig vom Zensus (drei Wahlkreise / 17 Gemeindevertreter)

Änderung der kommunalverfassungs- und wahlrechtlichen Vorschriften

Wie geht es weiter?

Zurzeit laufen die Beratungen und Anhörungen

Welche Änderungen können sich daraus noch ergeben?

Gleichstellungsbeauftragte / Stimmenanzahl Amtsausschuss / usw.

Wann treten die Änderungen in Kraft?

Vor der Landtagswahl (06. Mai 2012) ist die Planung

Änderung der kommunalverfassungs- und wahlrechtlichen Vorschriften

Was plant die Amtsverwaltung?

Kommunalrechtliche Schulung für GVer und Bürgerliche

Frühestens ab Juni 2012

Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch Amtsausschuss

Danke für die Aufmerksamkeit